

rium es auch nur gewagt, dieses zu behaupten, nachdem der Bertheidiger in der von ihm gefertigten Recursausführungsschrift die Behauptung aufgestellt hatte, wie er genau wisse, daß bis zum 12. October eine Anzeige von dem Untersuchungsgerichte an die Kreisdirection nicht erstattet worden sei. Der Herr Regierungskommissar hat ferner bemerkt, es sei die Absicht, eine erfolglose Wahl zu vermeiden, nicht als Grund der Suspensionsverfügung, sondern nur als Grund ihrer Beschleunigung angeführt worden. Dies ist allerdings begründet, indeß scheint es mir, als ob dies an der Sache selbst wenig ändern könnte. Zuerst muß ich bemerken, daß dieser Grund nicht einmal im geringsten stichhaltig ist. Denn nachdem die Abstimmungen vorüber sind, wie kann man dann durch eine Verfügung, durch welche ein zu Wählender für unwählbar erklärt wird, noch eine erfolglose Wahl vermeiden wollen? Dazu hätte doch wenigstens vor Abgabe der Stimmzettel vorgegangen werden müssen. Dann aber scheint es mir einer Regierungsbehörde nicht würdig, um eines solchen Grundes willen eine Suspensionsverfügung auch nur zu beschleunigen. Wenn man der Sache ihren geordneten Gang gelassen hätte, das würde wohl das Rechte gewesen sein. Ich sehe keinen Grund ab, warum die Regierungsbehörde diese Beschleunigung für so nothwendig hielt, wenn sie nicht ein besonderes Interesse dabei hatte, dahin zu wirken, daß die Wahlunfähigkeitserklärung des zu Wählenden noch vor der Zusammenstellung der Stimmen, noch vor Meldung der Wahl geschehe, damit etwaige Chancen, die eintreten könnten, die Wahl nicht zu Gunsten des zu Wählenden verändern könnten. Im Uebrigen kann ich mich dem Ausdrucke des Bedauerns, welcher vom Abg. Klinger ausgesprochen worden ist, nur anschließen, des Bedauerns nämlich, daß in den jetzigen Zeitverhältnissen in Sachsen die Anwendung der Gesetze in einen Mißbrauch der Gesetze ausgeartet ist.

(Bravo von einigen Seiten. — Der Präsident bittet um Ruhe.)

Regierungskommissar Schmalz: Gegen diesen Ausdruck muß ich doch entschieden protestiren, dabei aber wiederholen, daß, wenn von meiner Seite vermieden worden ist, auf die Motive des Ausschusses einzugehen, daraus keineswegs gefolgert werden mag, daß von Seiten der Regierung diesen Motiven habe beigestimmt werden sollen. Es erschien nur überflüssig, sich über diese weiter zu verbreiten, da die Regierung mit dem Antrage des Ausschusses selbst einverstanden ist, und ich hätte wohl erwarten dürfen, daß, nachdem letzterer auch in der Kammer keinen Angriff erfahren hat, es also einer Rechtfertigung der Motive nicht bedurfte, solche auch im Schlußwort nicht noch unternommen werden würde.

Präsident Cuno: Der Ausschuss hat Ihnen angerathen, „die Kammer wolle beschließen, daß es bei der Verzichtleistung Kewiker's auf die Wahl im 35. Wahlbezirke bewende und die Beschwerde dessel-

ben sich erledigt habe.“ Stimmen Sie dem Ausschusse bei? — Gegen 1 Stimme Ja.

Berichterstatter Abg. Funckhanel:

Die von selbst eintretende Folge dieses Beschlusses würde die sein, daß die Prüfung der im 35. Bezirke nach Zurückweisung des zuerst Gewählten veranstalteten Neuwahl, bei welcher der, vorläufig als Abgeordneter zugelassene Professor D. Theile gewählt worden ist, einzutreten hätte und die Acten zu diesem Zwecke an den Wahlprüfungsausschuss abzugeben wären.

Es könnte jedoch in dieser Beziehung ein Zweifel gegen die Zulässigkeit der erfolgten Neuwahl im genannten Bezirke entstehen. Weil nämlich diese Neuwahl nicht in Folge der — erst jetzt erklärten — Verzichtleistung des zuerst Gewählten, sondern wegen der damaligen Amtssuspension desselben veranstaltet worden ist, so könnte man die Meinung aufstellen, daß die Statthaftigkeit der eingeleiteten Neuwahl davon bedingt sei, ob die Kammer in jener Suspension einen gesetzlichen Ausschließungsgrund zu erkennen habe, oder nicht. Wäre nun eine Entscheidung hierüber wirklich in Frage, so dürfte es mit Rücksicht auf den in dem Ausschussberichte über die Beschwerde des Abgeordneten D. Schaffrath, sowie bei Gelegenheit der Verhandlungen darüber in der Kammer, geführten Nachweis der Unzulässigkeit einer von der Regierungsbehörde, auf Grund von §. 198 der allgemeinen Städteordnung, nach Analogie von §. 23 des Staatsdienergesetzes, gegen einen städtischen Gemeindebeamten zu verfügender Amtssuspension, verbunden mit der Erwägung, daß das Kewikern beigegeben gewesene Vergehen als ein entehrendes nicht bezeichnet, noch weniger in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Gesetz vom 9. December 1837 §. 1) als solches erklärt worden war, zweifellos sein, daß die Kammer die sogenannte Suspension Kewiker's als eine rechtlich bestandene und während ihrer thatsächlichen Dauer die Wählbarkeit behindernde nicht anzuerkennen haben würde, wie sie die des D. Schaffrath dafür anzuerkennen nicht vermochte. Da es würde in vorliegendem Falle diese Entscheidung um so zweifelloser sein, als eine Anwendung des Staatsdienergesetzes zur Rechtfertigung der gegen Kewiker verfügten Maßregel auch noch dadurch völlig ausgeschlossen war, daß das Amt, von welchem man diesen zu suspendiren unternommen hatte, ein unbesoldetes Stadtamt, auf Zeit und nur als ein Nebenberuf übertragen, der dazu Ernannte auch zur Annahme und Verwaltung desselben auf die dafür bestimmte Zeit gesetzlich verpflichtet ist, während das Staatsdienergesetz in §§. 1 und 2 (3, 5) nur in Beziehung auf Aemter, mit welchen ein bestimmtes jährliches Einkommen verbunden ist, sich für anwendbar, hingegen auf solche, deren Dienstleistung nur auf gewisse Zeit bestimmt ist, ingleichen auf solche, welche die Zeit und Kräfte ihrer Inhaber nur nebenbei in Anspruch nehmen, sich ausdrücklich für unanwendbar erklärt, endlich, indem es keinen Zwang zur Annahme eines Staatsdienstes auferlegt und in §. 18 die Amtsniederlegung der Regel nach jederzeit gestattet, Aemter, welche nicht freiwillig, sondern vermöge gesetzlichen Zwanges übernommen und beibehalten werden müssen, von selbst aus dem Kreise seiner Vorschriften ausschließt; der gegen die Hereinziehung derartiger Ehrenämter in die Kategorie der in §. 5 d. des provisorischen Wahlgesetzes erwähnten „öffentlichen Aemter“ überhaupt aus der Natur der Sache selbst, sowie aus Artikel 20. des Criminalgesetzbuchs, wo jene neben diesen, als von denselben unterschiedene,